

Arbeitsrecht (Nr. 146/2004)

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsätze:

1.

Für den Anspruch der Arbeitnehmerin gegen den Arbeitgeber auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld kommt es nicht auf die tatsächliche Zahlung von Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse, sondern auf das Bestehen des sozialrechtlichen Anspruchs auf Mutterschaftsgeld an.

2.

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld entfällt nicht für den gesamten Zeitraum der Schutzfristen, wenn das Arbeitsverhältnis bei Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) wegen eines vereinbarten Sonderurlaubs unter Wegfall der Hauptleistungsfristen geruht hat. Vielmehr ist der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nur bis zur vereinbarten Beendigung des unbezahlten Sonderurlaubs ausgeschlossen.

Urteil des BAG vom 25. Februar 2004

Aktenzeichen : 5 AZR 160/03

Veröffentlicht : Betriebs-Berater Nr. 21 vom 24. Mai 2004

24.05.2004